



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten (Auftragnehmer) von Waren und Dienstleistungen

F 7.4-1

Seite 1 von 10

1. Gültigkeit der Einkaufsbedingungen

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie etwaige ergänzende spezielle Einkaufsbedingungen regeln das Verhältnis zwischen Lieferant (Auftragnehmer) und der Firma Wojnar's Wiener Leckerbissen Delikatessenerzeugung GmbH (Wojnar). Etwaige Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder einer vorherigen Rücksprache mit dem Einkauf.

1.2. Bedingungen des Auftragnehmers (z.B. Angebot, Verkaufsbedingungen) gelten nur, wenn diese durch Wojnar ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1.3. Wenn in der Bestellung von Wojnar auf Angebotsunterlagen des Auftragnehmers Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des Auftragnehmers.

1.4. Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den Auftragnehmer gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Wojnar als anerkannt.

1.5. Für zukünftige Bestellungen von Wojnar gelten diese Einkaufsbedingungen auch dann, wenn diese dem Auftragnehmer nicht nochmals übersandt oder auf sie verwiesen wird. Abweichende Bedingungen des Auftragnehmers binden Wojnar auch insoweit nicht.

2. Angebote

2.1. Angebote des Auftragnehmers sind für Wojnar kostenfrei und unverbindlich, auch wenn sie auf Anfrage von Wojnar erteilt worden sind. Der Auftragnehmer hat bei der Abgabe seines Angebots auf etwaige Abweichungen zur Anfrage ausdrücklich hinzuweisen. Angebotsunterlagen werden nicht retourniert, Muster werden nicht vergütet.

2.2. Gleichzeitig müssen mit dem Angebot eine aktuelle Spezifikation, sowie sämtliche produktbezogene Zeugnisse des Auftragnehmers Wojnar zur Verfügung gestellt werden.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten (Auftragnehmer) von Waren und Dienstleistungen

F 7.4-1

Seite 2 von 10

3. Bestellung

3.1. Der Auftragnehmer nimmt durch die Lieferung der bestellten Ware die Bestellung von Wojnar und die damit verbundenen Einkaufsbedingungen an.

3.2. Vereinbarungen bzw. Änderungen oder Ergänzungen, die mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern von Wojnar vereinbart werden, sind nur gültig, wenn sie durch Wojnar ausdrücklich anerkannt werden. Vertretungsbefugt ist neben den Organen des Firmenbuches der Leiter der Abteilung Einkauf bzw. dessen Stellvertreter.

3.3. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken ist das Bestelldatum anzuführen.

4. Preise

4.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise exkl. MwSt., die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen des Auftragnehmers beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Verpackung, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers zusammenhängen. Wojnar trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung von Wojnar angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und Ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatzteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

4.2. Preisveränderungen zum Nachteil von Wojnar müssen in schriftlicher Form mindestens 3 Monate im Voraus bekannt gegeben werden.

4.3. Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung gemäß Incoterms 1990 Frei Haus benannter Ort.

5. Zahlungsmodalitäten

5.1. Rechnungen sind nach dem Versand der Ware unter der Angabe der Lieferscheinnummer und des Lieferdatums auszustellen. Rechnungskopien und Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Alle Rechnungen müssen die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert ausweisen.

5.2. Rechnungen, die formalrechtliche, sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu der mit Wojnar akkordierten Richtigstellung keine



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten (Auftragnehmer) von Waren und Dienstleistungen

F 7.4-1

Seite 3 von 10

Fälligkeit und können bei groben Mängeln innerhalb der Zahlungsfrist von Wojnar zurückgesandt werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist erst mit dem Eingang der richtiggestellten Rechnung zu laufen. Bei fehlerhafter Leistung ist Wojnar berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zur Gänze zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

5.3. Zahlungen durch Wojnar erfolgen an die, auf der Rechnung angegebene Empfängerbank. Auf allen Rechnungen müssen die Bankdaten, einschließlich der IBAN und des BIC angegeben sein.

5.4. Wojnar ist berechtigt, Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer mit dessen Forderungen aufzurechnen, selbst wenn die Forderung von Wojnar noch nicht fällig oder in einer anderen Währung als die Forderung des Auftragnehmers zu zahlen sind.

5.5. Die Zahlung bedeutet in keinem Fall die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht von Wojnar auf ihre zustehenden Ansprüche. Diese sind bei Mangel wegen Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz zu erfüllen.

6. Lieferung, Versand, Verpackung

6.1. Die Lieferung muss in Umfang und Aufteilung in Teillieferungen genau der Bestellung von Wojnar entsprechen, Änderungen sind nur nach Rücksprache mit dem jeweiligen Einkäufer zulässig.

6.2. Allen Lieferungen ist ein vollständig ausgefüllter Lieferschein beizufügen.

6.3. Teil-, Rest- oder Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.

6.4. Die in der Bestellung angegebene Lieferadresse sowie die angegebene Lieferzeit sind bindend. Vorab- bzw. Teillieferungen sowie Mehr- oder Mindermengen sind nur mit vorheriger Zustimmung von Wojnar möglich. Daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Ware wird von Wojnar nicht angenommen, wenn sie nicht den Spezifikationen oder der Bestellung entspricht. Alle Lieferungen gelten bezüglich ihrer Entsprechung als „mit Vorbehalt übernommen“. Wojnar hat keine wie immer geartete Verpflichtung über die Mengenidentprüfung hinaus, die Angaben des Auftragnehmers zu prüfen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten (Auftragnehmer) von Waren und Dienstleistungen

F 7.4-1

Seite 4 von 10

6.5. Die gelieferten Waren müssen handelsüblich, sachgemäß und vor Fremdeinflüssen geschützt verpackt sein. Bei Verwendung von Gebinden und Paletten erfolgt die Anlieferung auf genormten Einheiten; die Rückgabe bzw. der Austausch der Paletten und Gebinde erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. Sofern bei der Warenübernahme nichts anderes schriftlich von Wojnar festgehalten wurde, werden alle gelieferten Einheiten getauscht.

6.6. Für die Ermittlung von Gewicht und Anzahl der gelieferten Ware sind die Feststellungen von Wojnar maßgebend.

6.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem am Standort von Wojnar geltenden Recht entsprechende Dokumente (wie beispielsweise Warenverkehrsbescheinigungen, Ursprungszeugnisse, Warenatteste, etc.) termin- und ordnungsgemäß vorzulegen. Sofern dies rechtlich gefordert ist, hat dies auch ohne entsprechende Vereinbarung oder Aufforderung zu erfolgen.

7. Lieferzeit, Pönale

7.1. Vereinbarte Lieferfristen und Liefertermine sind genau einzuhalten. Die Übernahme der Ware erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, Montag bis Donnerstag von 6:00 bis 14.00 Uhr, Freitag von 6:00 bis 12:00 Uhr.

7.2. Die auf unserer Bestellung aufscheinenden Liefertermine gelten als fix.

7.3. Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass er die vereinbarten Lieferfristen und Liefertermine nicht einhalten kann, so hat er Wojnar dies unverzüglich unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten. Die beabsichtigten Maßnahmen sind unverzüglich mitzuteilen. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die rechtzeitige Vertragserfüllung wird jedoch nicht berührt.

7.4. Bei Verzug des Auftragnehmers kann Wojnar nach ihrer Wahl Vertragserfüllung und Ersatz des Verspätungsschadens fordern oder bei Auswirkungen auf die Geschäfte des Auftraggebers auch ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten (Auftragnehmer) von Waren und Dienstleistungen

F 7.4-1

Seite 5 von 10

8. Gefahrtragung, Eigentumsübergang

8.1. Die Gefahrtragung richtet sich nach der Regelung der zugrunde liegenden Incoterms 1990.

8.2. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht auf Wojnar Zug um Zug mit der Kaufpreiszahlung über. Einen erweiterten Eigentumsvorbehalt (z.B. verlängerter Eigentumsvorbehalt mit Vorausabtretung sowie Kontokorrent oder Konzernvorbehalt) wird von Wojnar nicht anerkannt.

9. Mängel und Garantie

9.1. Der Auftragnehmer garantiert und haftet dafür, dass die vertragsgegenständlichen Produkte und Dienstleistungen hinsichtlich der Eignung der Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall (vereinbarte, vorauszusetzende oder angekündigte Verwendung) jedenfalls den europarechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften und Gesetzen des Bestimmungslandes, den Kriterien des IFS Food, den üblichen ÖNORMEN, Deutschen Industrienormen (DIN) und anderen üblichen technischen Vorschriften in der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung gültigen bzw. publizierten Fassung genügen. Die Garantiepflcht des Auftragnehmers betrifft alle von ihm gelieferten Waren, auch wenn diese oder Teile von diesen nicht vom Auftragnehmer hergestellt wurden. Nach Mängelbehebung und nach jedem Behebungsversuch durch den Auftragnehmer beginnt die genannte Frist von Neuem zu laufen. Sofern nicht gesetzlich eine längere Gewährleistungsfrist vorgesehen ist, beträgt die Garantiefrist längstens 24 Monate. Geht ein Haltbarkeitsdatum nach Punkt 6.8. über den Zeitraum von 24 Monaten hinaus, erstreckt sich die Garantiefrist auf das gesamte Haltbarkeitsdatum. Die Garantiefrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen.

9.2. Ist eine Ware mangelhaft, gilt die Lieferung als nicht erbracht und Wojnar kann – selbst bei geringfügigen Mängeln – nach ihrer Wahl sofort Ersatzlieferung oder Nachbesserung oder Preisminderung oder Rücktritt vom Vertrag, sowie Schadenersatz anstelle Verbesserung fordern. Wojnar ist über die Garantiefrist hinaus zur Rückgabe von Lieferungen berechtigt, deren Gebrauch wegen Gefahren für Gesundheit oder Sicherheit behördlich beanstandet wird. Ware, die eine zu kurze MHD-Restlaufzeit aufweist, kann von Wojnar anstandslos zurückgewiesen werden.

9.3. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Pflicht zur Mängelrüge gemäß §§ 377 f HGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen. Eine Mängelrüge kann jederzeit erfolgen, insbesondere bei verdeckten Mängeln. Die



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten (Auftragnehmer) von Waren und Dienstleistungen

F 7.4-1

Seite 6 von 10

gesetzlichen Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung von Garantieansprüchen beginnen mit dem Ende der Garantiefrist zu laufen.

9.4. Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der Auftragnehmer auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben. Der Auftragnehmer wird Wojnar von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter umfassend freistellen.

9.5. Die Mängelbehebung hat nach Aufforderung durch Wojnar umgehend zu erfolgen. Die Mängelbehebung hat, wenn nötig – unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen – im Mehrschichtbetrieb durch Überstundenleistung oder durch Sonn- und Feiertageinsatz zu erfolgen.

9.6. Treten innerhalb der Garantiefrist trotz Ersatzlieferung wieder Mängel an gleichen oder verschiedenen Teilen der gelieferten Ware auf, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, auch die Ursachen für die Mängel durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Änderung der Herstellungsvorgänge, Warengesamtheit, usw. zu beheben.

9.7. Der Auftragnehmer garantiert über die rechtlichen Bestimmungen hinaus, dass gelieferte Rohstoffe und Verpackungsmaterialien keine anderen als die technisch unvermeidbaren Begleit- oder Hilfsstoffe enthalten und frei von Kontaminanten, Fremdkörpern und Schädlingen sind. Weiters garantiert der Auftragnehmer, dass die Rohstoffe hygienisch in unbedenklichem Zustand sind und darin keine verbotenen oder physiologisch bedenklichen Stoffe enthalten sind. Auch sind keine Stoffe enthalten, die in Folge der Verwendung eine lebensmittelrechtliche Deklarationspflicht auslösen können und deren Anwesenheit in den Angebots- bzw. Vertragsunterlagen nicht angegeben wurde.

9.8. Der Auftragnehmer hat Wojnar kostenfrei von akkreditierter Stelle erstellte Zertifikate, Gutachten und Nachweise, insbesondere zur rechtlichen Entsprechung (substantielle Verkehrsfähigkeit, korrekte Kennzeichnung), rechtzeitig vor Erstlieferung sowie anschließend alle zwölf Monate zu übermitteln. Zur Sicherstellung der Produktkonformität sind dabei eine Untersuchung am Originalprodukt aus einer Serien – Produktion sowie die Kontrolle der Deklaration an einer realen Verpackung verpflichtend.

Ist Wojnar gezwungen, derartige Nachweise selbst in Auftrag zu geben, trägt die Kosten der Auftragnehmer. Dies gilt insbesondere für alle Nachweise und Aufwendungen im Falle der Nichtentsprechung der Lieferung.

Auf Anfrage sind Wojnar Aufzeichnungen der laufenden Qualitätsprüfungen zur Verfügung zu stellen und Vertretern von Wojnar die Produktionsabläufe vor Ort im Zuge eines Lieferantenaudits zu erläutern.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten (Auftragnehmer) von Waren und Dienstleistungen

F 7.4-1

Seite 7 von 10

9.9 Sollten dem Auftragnehmer nachträglich Umstände bekannt werden, die eine Nichtentsprechung der bereits erfolgten Lieferung begründen könnten, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, Wojnar Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen.

9.10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Wojnar durchgeführten Rückrufaktion ergeben, die durch einen Mangel der Lieferung begründet ist. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Wojnar den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

10. Produkthaftung

10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Inanspruchnahme durch Wojnar nach dem PHG diese klag- und schadlos zu halten, soweit die Fehlerhaftigkeit der Ware im Bereich des Auftragnehmers liegt. Einschränkungen jeglicher Art der für den Auftragnehmer aus dem PHG resultierenden Verpflichtungen, sowie Einschränkungen jeglicher Art der dem Auftragnehmer nach diesem Gesetz oder anderer Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.

11. Schutzrechte, Haftung

11.1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die gelieferte Ware oder deren Benutzung keine Patente, Warenzeichen, Muster, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der Auftragnehmer stellt Wojnar von allen Ansprüchen Dritter unverzüglich frei.

11.2. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt für eigenes Handeln und für die Handlungen seiner Erfüllungsgehilfen.

11.3. Wojnar haftet dem Auftragnehmer gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

11.4. Der Auftragnehmer hält Wojnar für alle Ansprüche Dritter schad- und klaglos, die auf die Fehlerhaftigkeit seiner Ware zurückzuführen sind. Er verpflichtet sich, Wojnar bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte alle zur Abwehr dieser Ansprüche erforderlichen Informationen zu geben und auf Wunsch von Wojnar einem Prozess auf deren Seite als Nebenintervenient beizutreten.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten (Auftragnehmer) von Waren und Dienstleistungen

F 7.4-1

Seite 8 von 10

12. Höhere Gewalt

12.1. Kann eine der Vertragspartei in ihrer obliegenden vertraglichen Verpflichtungen auf Grund von Ereignissen höherer Gewalt nicht ordnungsmäßig erfüllen, so kann die jeweils andere Partei daraus keinerlei Rechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, herleiten.

12.2. Führen Ereignisse höherer Gewalt zu einer Einschränkung oder Einstellung der Produktion von Wojnar oder verhindern sie den Abtransport von Wojnar hergestellten Produkten zu den Abnehmern, so ist Wojnar für die Dauer und den Umfang der Wirkung solcher Störungen von der Verpflichtung zur Abnahme und Bezahlung befreit. Erforderlichenfalls wird der Auftragnehmer in solchen Fällen die Ware bis zur Übernahme durch Wojnar oder durch deren Abnehmer auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß lagern.

12.3. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Beschlagnahme oder sonstige Maßnahmen der öffentlichen Gewalt, Streik, Aussperrung und andere Arbeitskonflikte, Naturereignisse oder andere von der jeweiligen Partei nicht zu vertretende oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen zu beseitigende Umstände.

12.4. Termine und Fristen, die durch das Eintreten der höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der höheren Gewalt verlängert.

12.5. Der Auftragnehmer hat in Fällen höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und Wojnar darüber laufend zu informieren.

12.6. Sollte ein Fall höherer Gewalt länger als vier Wochen andauern, kann Wojnar ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

13. Abtretungen, Verpfändungen

Der Auftragnehmer kann seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Wojnar auf Dritte übertragen oder Dritten verpfänden.



Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferanten (Auftragnehmer) von Waren und Dienstleistungen

F 7.4-1

Seite 9 von 10

14. Geheimhaltung

14.1. Die Bestellung und alle darauf bezüglichen Angaben, Unterlagen usw. sind als Geschäftsgeheimnis von Wojnar strikt vertraulich zu behandeln.

14.2. Die Benützung der Bestellung zu Werbezwecken ist nicht gestattet.

15. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

16. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Abweichungen von dem Erfordernis der Schriftform.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Ansprüche ist der Sitz von Wojnar. Es bleibt Wojnar vorbehalten, den Auftragnehmer bei einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

18. Anwendbares Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Wojnar und dem Auftragnehmer ist ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn der Auftragnehmer seinen Sitz außerhalb des Gebietes der Republik Österreich hat.

19. Spezifische Qualitätsvorgaben für Lebensmittelrohstoffe

19.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass der Rohstoff weder nach den aktuellen EU-Verordnungen noch nach sonstigen derzeit geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu gentechnisch veränderten Lebensmitteln kennzeichnungspflichtig ist. Der Rohstoff enthält keine gentechnisch veränderten Zutaten oder sonstige Stoffe. Weiters garantiert der Auftragnehmer, dass der Rohstoff unter Ausschluss von GVO-haltigen Futtermitteln, Hilfs- oder Zusatzstoffen hergestellt wird.

19.2. Betreffend Allergenkennzeichnung wird garantiert, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Darüber hinaus wird der Prozess der Herstellung so eingerichtet, dass der Eintrag von nicht deklarierten allergenen Stoffen vermieden, zumindest aber minimiert wird.

19.3 Für Produkte aus Tomaten bzw. Produkte mit hohem Tomatenanteil ist für Ergosterin ein interner Grenzwert von 10 mg/kg Tomatentrockenmasse nicht zu überschreiten.

19.4. Der in Österreich geltende gesetzliche Grenzwert für industriell hergestellte Transfettsäuren von 2% bezogen auf den Gesamtfettgehalt darf nicht überschritten werden.

19.5. Betreffend Acrylamid werden die aktuellen europäischen Signalwerte eingehalten und Bemühungen zur Reduzierung der Acrylamidgehalte angestrebt.

19.6. Betreffend Glyphosat dürfen in Frühstückscerealien maximal 0,15 mg/kg und in allen anderen Lebensmitteln maximal 0,01 mg/kg verunreinigt sein.

19.7. Für Räucherprodukte (zB. Räuchertofu, Räucherlachs), für die kein gesetzlicher Grenzwert für Benzo(a)pyren (Leitsubstanz PAK) existiert, ist ein interner Grenzwert von 5 µg/kg nicht zu überschreiten.

19.8. Die Azofarbstoffe Gelborange S (E110), Chinolingelb (E104), Azorubin (E122), Allurarot AC (E129), Tartrazin (E102) und Cochenillerot (E124) werden nicht eingesetzt.

19.9. Lässt sich der Einsatz von Palmöl nicht vermeiden, muss der Rohstoff zu 100% nach dem „Segregated“ Handelsmodell (SG) RSPO-zertifiziert sein.

19.10. Mineralölbestandteile (MOSH/MOAH) in Lebensmitteln: Der Auftragnehmer ergreift geeignete Maßnahmen zur Reduzierung von MOSH/MOAH in Lebensmitteln. Dabei ist ein Lösungsansatz nach dem ALARA – Prinzip (As Low As Reasonably Achievable) zu verfolgen. Im Zuge dessen verfolgt der Auftragnehmer das Ziel, dass die Gehalte an MOSH/MOAH im Lebensmittel langfristig unterhalb der für das jeweilige Lebensmittel spezifischen Nachweisgrenze liegen.

19.11. Folgende Grenzwerte für Weichmacher werden nicht überschritten: ESBO < 60 mg/kg; DEHP < 1,5 mg/kg; Phtalate und Adipate < 5 mg/kg.

19.12. Bei Auslobungen wie „glutenfrei“ und „laktosefrei“ sind folgende Richt- bzw. Höchstwerte einzuhalten: Laktose RW < 100 mg/kg, HW < 1 g/kg; Gluten RW < 4 mg/kg, HW < 20 mg/kg.